Arbeitsanweisung SARS-CoV-2 (Covid-19) Laborarbeitsplätze

Umsetzungshilfen für das Verhalten der Beschäftigten am Arbeitsplatz:

Jeder/jede Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer Covid-2019-Infektion zu schützen und die Beachtung der Maßnahmen von Handhygiene und Abstandsregeln ist von hoher Bedeutung.

Die Hochschule hat einige Grundregeln aufgestellt, die in Zukunft unseren Arbeitsalltag begleiten werden und die Leitlinien für alle Beschäftigten der Hochschule darstellen.

- 1. Auf dem Weg zur Arbeit in öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst Abstand von Mitfahrenden halten, dafür Randzeiten nutzen, Fahrgemeinschaften möglichst vermeiden, wenn möglich zu Fuß, mit Fahrrad oder eigenem Auto zur Arbeit kommen
- 2. Nach dem Betreten des Dienstgebäudes/der Arbeitsstätte die Hände gründlich waschen und mehrfach am Tag wiederholen (mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife)
- 3. Hände vom Gesicht fernhalten
- 4. Hust- und Niesetikette beachten, in die Armbeuge oder ein Taschentuch Husten oder Niesen.
- 4. Vermeiden von Berührungen anderer Personen (kein Händeschütteln, Umarmen)
- 5. Abstandsregeln beachten, Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten. Dies gilt auch auf Fluren, in Treppenhäusern oder in Kopier- oder sonstigen Funktionsräumen
- 6. Aufzüge dürfen nur von einer Person genutzt werden. Entsprechende Hinweisschilder finden sich in den Aufzugsvorräumen.
- 7. Treppenhäuser sind wie folgt zu nutzen: rechte Seite: Aufstieg, linke Seite: Abstieg.

Entsprechende Hinweisschilder finden sich in den Treppenhäusern

- 8. An Engstellen, wie z.B. Türen oder schmalen Fluren, Rücksicht nehmen. Es gilt die Regelung: Ausgang hat Vorrecht vor Eingang.
- 9. Es gilt die Grundregel: eine Person pro 10m² in einem Raum. Diese betrifft sowohl die Labor- als auch die Büroräume. Ebenso Küchen, Wasch- und Toilettenräume und Seminar- oder Konferenzräume.
- 10. In Laborräumen gilt die 10m²-Regel. Es ist darauf zu achten, dass Laborräume entsprechend dieser Regel mit Personal besetzt werden. Kann diese Vorgabe aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden, muss das Tragen von Mund-Nase-Schutzmasken angeordnet werden. Hierbei gelten die entsprechenden Vorgaben für Tragezeiten, Ablegereife und Entsorgung.
- 11. die Bestimmungen des Arbeitsschutzes sowie die Vorgaben der Unfallkasse zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen gelten weiter. Der Arbeitsschutz darf nicht hinter dem Infektionsschutz zurückstehen.
- 12. Für Besprechungen, auch im gleichen Gebäude, prüfen, ob elektronische Kommunikationswege möglich sind, z. B. Telefonkonferenzen; ansonsten Abstandsregeln beachten
- 13. Bei Pausen in Sozialräumen auf Abstandsregeln (Punkte 5 und 9) achten oder allein verbringen. Pausen nach Möglichkeit im Freien verbringen. Bei gemeinsamen Spaziergängen auf den vorgegeben Abstand achten.
- 14. Geschirrspüler in den Küchen müssen mit einer Wassertemperatur von mindestens 60°C betrieben werden.
- 15. Beschäftigte mit Erkältungssymptomatik bleiben zuhause, nehmen telefonisch Kontakt zum Hausarzt auf und informieren den Vorgesetzten und die Personalabteilung













